

die Gesetze das Recht. Bei uns erfolgt die Rechtspflege durch die Gerichte. Nach dem Gesetz vom 1. Oktober 1879 ist in Deutschland die Rechtspflege eine einheitliche.

**Die Tätigkeit der Gerichte.** Diese ist eine doppelte. Sie zerfällt in die bürgerliche oder Zivilgerichtsbarkeit und in die Strafgerichtsbarkeit. Bei der ersteren handelt es sich um Streitigkeiten, die entstehen durch Schuldverhältnisse, durch Erbschafts- und Familienangelegenheiten. Werden solche Streitigkeiten ausgetragen, so spricht man vom Zivilprozeß; werden aber Verbrechen, Vergehen und dergl. durch Strafen geahndet, so spricht man vom Strafprozeß. Daneben steht als besondere Gerichtsbarkeit die freiwillige Gerichtsbarkeit. Hier wird das Gericht freiwillig angerufen, um Verträge, Verkäufe, Verschreibungen, Testamentserrichtungen usw. zu beurkunden.

**Arten der Gerichte.** Es gibt Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und ein Reichsgericht.

Jedes Gericht übt die Zivilgerichtspflege und die Strafrechtspflege aus.

Vor dem **Amtsgericht** werden entschieden alle Streitigkeiten, bei denen der Streitwert 600 Mark nicht übersteigt, sowie alle Streitigkeiten, die leicht entschieden werden können, z. B. Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, Dienstherrschaft und Gesinde.

Ferner entscheidet das Amtsgericht auch in leichten Straffällen. Zu diesem Zwecke werden Schöffengerichte gebildet. Zwei Männer aus dem Volke werden unter dem Namen Schöffen als Laienrichter hinzugezogen. Meistens richtet das Schöffengericht nur über leichtere Übertretungen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Jeder Deutsche, der 30 Jahre alt ist, zwei volle Jahre in dem Gemeindebezirke wohnt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und im letzten Jahre keine Armenunterstützung empfangen hat, kann Schöffe werden.

Das **Landgericht** ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz für Amtsgerichtsentscheidungen, daneben ist es auch Gericht erster Instanz bei allen Zivil-Streitigkeiten, deren Wert 600 Mark übersteigt. Diese werden stets von drei Richtern entschieden. Das Richterkollegium nennt man Kammer, hier also Zivilkammer. Bei dieser werden auch Kammern für Handelsfachen eingerichtet, bei welchen Kaufleute als Handelsrichter mitwirken. Für die Strafsachen bestehen die **Strafkammern**.\*) Sie entscheiden bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichtes und urteilen bei Verbrechen und Vergehen, die nicht vor das Schöffengericht gehören.

Zur Aburteilung von schweren Vergehen (Raub, Mord usw.) treten bei den Landgerichten die **Schwurgerichte** zusammen. Letztere

\*) Die Strafkammer ist als Berufungsinstanz mit 3, in allen anderen Fällen mit 5 Richtern besetzt.